

Sommer 1899) wurde sie auf der Zusammenkunft der ungarischen Bischöfe wieder erörtert und dabei festgestellt, daß ein, allerdings in mehreren wesentlichen Punkten von dem früheren abweichender Organisationsentwurf beim Episcopat nicht auf principiellen Widerspruch stößt. Die genauere Beratung desselben wurde einer zukünftigen Bischofsconferenz vorbehalten. — Seit 1868 erging auch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, welche der Kirche mehr oder weniger ungünstig waren. Gegen die aus dem genannten Jahre stammenden Gesetze, betreffend den Confessionswechsel, gemischte Ehen und Religion der Kinder aus letzteren, die Feier der Festtage und die Volksschule, sahen sich die Bischöfe zu energischen Protesten genöthigt. Im J. 1870 versuchte die Regierung durch eine königliche Entschliebung (vom 9. August) bezw. einen Ministerialerlaß (vom 10. August) das Blacet wieder einzuführen, um die Verkündigung des Dogmas von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes zu verhindern. Letzteres gelang ihr aber bei der Entschiedenheit des von dem Primas Cardinal Simor (gest. 1891) geführten Episcopats nicht; dem Bischof von Stuhlweißenburg wurde damals durch den Ministerpräsidenten Grafen Andrássy eine „königliche Küge“ übermittelt. Große Aufregung verursachte ein Jahrzehnt später der sogen. Wegtaufenstreit. Derselbe war veranlaßt durch die Gesetzesbestimmung von 1868, wonach auch bei entgegengesetztem Willen der Eltern von den aus gemischten Ehen stammenden Kindern in der Religion die Knaben dem Vater und die Mädchen der Mutter folgen sollten. Es kam nun oft vor, daß katholische Geistliche auf Wunsch der Eltern auch solche Kinder taufte und in ihre Matrikel eintrugen, die nach dem Gesetze in einer akatholischen Confession erzogen werden sollten (man nannte dies die Kinder wegtaufen [nämlich der andern Confession]); ähnlich verfahren übrigens auch die protestantischen Prediger zu Ungunsten der Katholiken. Seit das Strafgesetzbuch von 1879 dieses Verfahren mit Strafe bedrohte, strengten die Protestanten gegen katholische Pfarrer zahlreiche Prozesse an. Da aber die angeklagten Geistlichen in letzter Instanz freigesprochen wurden, ergingen 1884 und 1890 cultusministerielle Erlasse, worin der katholischen Geistlichkeit u. A. vorgeschrieben wurde, bei solchen Wegtaufen dem akatholischen Seelsorger innerhalb acht Tage schriftliche Anzeige zu erstatten. Der heilige Stuhl, an welchen die Bischöfe diese Frage brachten, erklärte eine solche Anzeige für unerlaubt. Neue Kämpfe riefen die Gesetzentwürfe über Einführung der obligatorischen Civilehe und über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hervor; die Bischöfe erklärten sich in einem gemeinsamen Hirtenbriefe gegen diese Vorlagen, konnten aber die Annahme derselben (1894) nicht verhindern. Im J. 1895 wurde die jüdische Religion als den recipirten Confessionen gleichberechtigt anerkannt und damit die Umwandlung des „mariani-

schén oder apostolischen“ Königreichs in einen confessionslosen Staat vollendet. Trotz des Widerstandes der Bischöfe nahmen endlich im Frühjahr 1899 Abgeordneten- und Magnatenhaus eine Gesetzesbestimmung an, durch welche im Wesentlichen der aus dem deutschen Kulturkampfe wohlbekannte Luz'sche Kanzelparagraph in Ungarn eingeführt wurde. Die neugegründete katholische Volkspartei hat in Folge der scrupellosen Gewaltpolitik des Liberalismus, zum Theil aber auch durch die Gleichgültigkeit katholischer Wähler bisher leider nur wenig Erfolge erzielt. Im „apostolischen Königreiche“ herrschen seit Jahrzehnten, trotzdem die Katholiken fast zwei Drittel der Bevölkerung ausmachen, die verbündeten Calviner, Freimaurer und Juden; Abhilfe ist nur dann zu erwarten, wenn alle Stände der katholischen Bevölkerung sich darauf besinnen, daß heutzutage politische Einfluß nur zu erlangen ist durch energische Benutzung der Presse, des Vereinswesens, des Versammlungs- und des Wahlrechts. Auch auf dem Gebiete der brennend gewordenen socialen Frage harren in Ungarn wichtige Aufgaben der Lösung. Ueber die statistischen Verhältnisse Ungarns s. d. Art. Oesterreich. (Vgl. Peterfy, *Sacra Concil. Hungariae*, Vindob. 1742, 2 voll.; Majláth, *Die Religionswirren in Ungarn*, Regensburg 1845—1846, 2 Bde.; Derf., *Gesch. der Magyaren*, 2. Aufl., Regensb. 1852—1853, 5 Bde.; Aug. Theiner, *Vet. Mon. historica Hungariae sacrae illustrantia*, Romae 1859 ad 1860, 2 voll.; L. Balics, *Gesch. der römisch-kathol. Kirche in Ungarn*, Budapest 1885—1890, 2 Bde. [ungarisch]; *Monum. Vaticana Hungariae*, series I, Budapestini 1887—1891, 6 voll.; series II, ib. 1884—1886, 2 voll.; Petrus Bod [gest. 1768], *Hist. Hungarorum ecclesiasticae*, Lugd. Batav. 1888—1890, 3 voll.; *Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild: Ungarn*, Wien 1888—1898, 5 Bde.; Géza Kuun, *Relationum Hungarorum cum Oriente historia antiquissima*, Claudiopoli 1892—1895, 2 voll.; Vering, *Lehrbuch des . . . Kirchenrechts*, 3. Aufl., Freiburg 1893, 141 ff.; Rindl, *Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen*, im Archiv f. öster. Gesch. LXXXI—LXXXV [1895—1898]; *Der 1000jährige ungarische Staat und sein Volk*, redigirt von Jos. v. Jefelesassky, Budapest 1896; *Gubay, Gesch. der Ungarn*, 2. Aufl. übersetzt von Darvát, Berlin 1899, 2 Bde. Ueber die neuesten Verhältnisse vgl. auch die betr. Jahrgänge des Archivs für kath. Kirchenrecht und der Salzburger kath. Kirchen-Ztg.) [Reher.]

Ungehorsam heißt der Gegensatz gegen die Tugend und Pflicht des Gehorsams (s. d. Art.). Dieser aber ist seinem Wesen nach Unterwerfung des eigenen Willens unter die höhere Auctorität und Anerkennung ihres Willens als bindender Norm für das eigene Urtheilen, Wollen und Handeln. Er schließt in sich die drei Momente: 1. Ehr-